

**Hinweise  
zum Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth in  
zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen (erstes Fachsemester)**

A) Allgemeines

1. Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird für zulassungsbeschränkte Studiengänge für jedes Semester durch eine Satzung der Universität Bayreuth festgelegt. Sie ist zu finden unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/weitere/index.html>. Die Plätze für Studienanfänger werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens vergeben.
2. Studienanfänger werden - mit Ausnahme des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre - jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.
3. Bewerbungen sind an die Universität Bayreuth zu richten und müssen bis zum

15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und  
15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester

eingegangen sein.

Aktuelle Informationen unter: [http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/bewerbung\\_und\\_einschreibung/index.html](http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/bewerbung_und_einschreibung/index.html).

B) Studienplatzvergabe im Dialogorientierten Serviceverfahren

Für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, B.Sc., Biologie, B.Sc., Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, LL.B., und Sportökonomie, B.Sc., werden die Studienplätze im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Es muss zunächst eine Registrierung bei Hochschulstart.de stattfinden, bevor eine Bewerbung möglich ist. Die Studienplatzvergabe findet nach den unter C) genannten Maßstäben statt.

Nähere Informationen finden Sie auf diesen Seiten:

[http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/bewerbung\\_und\\_einschreibung](http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/bewerbung_und_einschreibung)

<http://www.hochschulstart.de/index.php?id=3291>

C) Maßstäbe zur Studienplatzvergabe

1. Zuerst werden die bevorzugt auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber (s. Ziffer 2.1) berücksichtigt. Danach werden folgende Quoten abgezogen:

2% für Fälle außergewöhnlicher, insb. sozialer Härte;

4% für Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben;

4% für Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber;

5% für die Zulassung von Ausländern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind;

3% für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen;

2% für Personen öffentlichen Interesses.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibende Anzahl der Studienplätze wird an Deutsche und ausländische Bewerber, die Deutschen gleichgestellt sind, vergeben:

25% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

10% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach Wartezeit

65% an Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden ergänzenden Auswahlverfahrens ausgewählt werden.

Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

2. Erläuterungen der einzelnen Gruppen

2.1 Bevorzugt auszuwählende Bewerberinnen und Bewerber

sind die Bewerberinnen und Bewerber, die

- eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren oder
- einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz geleistet haben oder
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ( Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG ) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) geleistet haben oder
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), geleistet haben oder
- einen Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben (§ 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend) oder
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Bevorzugt zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber werden ohne Rücksicht auf die Durchschnittsnote bzw. des Jahres des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vor allen anderen Studienbewerbern ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während des Dienstes im selben Studiengang zugelassen waren oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an der Hochschule im örtlichen Auswahlverfahren Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Sie müssen nach Beendigung des Dienstes zum nächsten, spätestens zum darauffolgenden Termin, die Zulassung bei der Universität Bayreuth beantragen. Mit den einzureichenden Papieren haben die Bewerberinnen und Bewerber die Ableistung des Dienstes nachzuweisen. Bei noch laufender Dienstpflicht sind Nachweise vorzulegen, die bestätigen, dass der Dienst für das Wintersemester bis spätestens 31. Oktober, für das Sommersemester bis 30. April, beendet sein wird.

Auch bei früherer Zulassung muss auf jeden Fall eine neue form- und fristgerechte Bewerbung erfolgen.

Ob die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, prüft die Universität anhand der Bewerbungsunterlagen.

2.2 Härtefälle

Eine Zulassung über diese Quote ist nur möglich, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers bzw. der Bewerberin die *sofortige Aufnahme des Studiums* in dem Studiengang zwingend erfordern. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen.

2.3 Nachteilsausgleich

Bewerberinnen und Bewerber, die durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. eine für sie günstigere Wartezeit zu erreichen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Um Missbräuche und ungerechtfertigte Bevorzugungen zu vermeiden, werden bei der Bewertung der Anträge strenge Maßstäbe angelegt. Sofern über einen Antrag eine positive Entscheidung erfolgt, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der verbesserten Durchschnittsnote bzw. der erhöhten Zahl der Wartejahre beteiligt.

**Für Härtefallanträge und Anträge auf Nachteilsausgleich richten Sie sich bitte nach den Angaben unter der Rubrik „Zulassungschancen können verbessert werden“ auf der Seite <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=212> und begründen den entsprechenden Antrag formlos separat.**

2.4 Zweitstudienbewerber

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung bereits ein Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) abgeschlossen haben, können nur im Rahmen dieser Quote zugelassen werden. Die Reihung der Zweitstudienbewerber erfolgt nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen Gründe.

**Auch hier hält die Stiftung für Hochschulzulassung Informationen bereit: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=43>**

## 2.5 Über die Ausländerquote

werden ausländische Bewerberinnen und Bewerber in erster Linie nach dem Grad Ihrer Qualifikation zugelassen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und ausländische Inhaber einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung werden nach den für Deutsche geltenden Bedingungen am Vergabeverfahren beteiligt.

## 2.6 Personen öffentlichen Interesses

Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

## 3. Zulassung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber

### 3.1 Reihung nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (25%)

Die Rangfolge der Studienbewerber bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Note des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife). Bei gleicher Note entscheiden die abgeleistete Dienstpflicht und das Los.

### 3.2 Reihung nach Wartezeit (10%)

Der Rang der Bewerberinnen und Bewerber errechnet sich nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Abitur bis zum Beginn des Semesters, für das die Bewerbung gilt, im vollen Umfang vergangen sind. Die Halbjahre werden vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März gerechnet. Studienzeiten an einer inländischen Hochschule (Universität, Gesamt- und Fachhochschule usw.) werden bei der Wartezeit grundsätzlich nicht berücksichtigt ("Parkstudium"). Bei gleicher Wartezeit werden die Bewerber nach Dienstpflicht und Los zugelassen.

Die Zahl der Halbjahre wird *um ein Halbjahr* für je sechs Monate Berufsausbildung erhöht, höchstens jedoch *um zwei Halbjahre*, wenn die jeweiligen Bewerber damit vor dem Erwerb einer vor dem 16. Juli 2007 erworbenen Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt haben, bzw. durch Ableistung eines Dienstes daran gehindert waren, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen (ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht).

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Ausbildungsberufen, die in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr.3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), enthalten sind,
- einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie,
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Art. 27 Abs. 1 oder 3 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889) einer Berufsausbildung nach den o.a. Kriterien gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

### 3.3 Reihung nach dem Ergebnis eines durch die Hochschule durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

Als Kriterium für die Auswahl hat die Universität Bayreuth für sämtliche örtlich beschränkten Studiengänge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

Für den Studiengang **Betriebswirtschaftslehre** gilt derzeit die Besonderheit, dass in dieser Quote eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studienspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 zu werten ist.

Im Vergabeverfahren für den Studiengang **Sportökonomie** werden die Durchschnittsnoten der Studienbewerberinnen und –bewerber verbessert, wobei mehrere Kriterien bis zu 0,3 bzw. 0,5 berücksichtigt werden können:

Unter anderem erbringt der Nachweis des erfolgreichen Ablegens der in Bayern erforderlichen Sporteignungsprüfung eine Verbesserung der Durchschnittsnote. Insofern empfiehlt die Universität Bayreuth die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung. Näheres unter: <http://www.bayspet.de/portal/>

Die Kriterien sind in einem Anhang zur Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth rechtlich fixiert und auf einer Informationsseite der Studierendenkanzlei entsprechend dargestellt:

[http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/pdf/Kriterien\\_zur\\_Verbesserung\\_Durchschnittsnote.pdf](http://www.studierendenkanzlei.uni-bayreuth.de//de/pdf/Kriterien_zur_Verbesserung_Durchschnittsnote.pdf)

## D) Rechtsgrundlagen

Qualifikationsverordnung – QualIV - vom 2. November 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK, GVBI S. 767),

Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern – BayHZG - vom 9. Mai 2007 (BayRS 2210-8-2-WFK, GVBI S. 320)

Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK, GVBI S. 401)

Jeweils gültige Satzung der Universität Bayreuth über die Festsetzung von Zulassungszahlen Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007

- alle in der jeweils geltenden Fassung.

## E) Auswahlgrenzen des vergangenen Vergabeverfahrens

Hierfür hält die Studierendenkanzlei eine besondere Netzseite auf der allgemeinen Studierendenkanzlei-Homepage bereit

### Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt will eine Übersicht über das örtliche Auswahlverfahren an der Universität Bayreuth geben und es etwas verständlicher machen. Sollten Sie in einzelnen Punkten noch Fragen haben oder eine rechtsverbindliche Auskunft wünschen, wenden Sie sich bitte an die Studierendenkanzlei, Universitätsstr. 30, Campus, Verwaltungsgebäude, Zi. 1.09, Tel: 0921/55-5256, Email: [studierendenkanzlei@uni-bayreuth.de](mailto:studierendenkanzlei@uni-bayreuth.de)